



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

| | | |
|---------------------|-------------------------------------|------------------|
| 19. Jahrgang | Potsdam, den 20. August 2008 | Nummer 11 |
|---------------------|-------------------------------------|------------------|

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 15.7.2008 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Juni 2005 zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik | 198 |
| 1.8.2008 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 30. November 2006 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuches zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder | 198 |

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
vom 21. Juni 2005
zur Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Vom 15. Juli 2008

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juni 2005 zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 174) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik am 1. Februar 2008 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 15. Juli 2008

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Staatsvertrages vom 30. November 2006
zwischen dem Land Brandenburg
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Aufgaben
nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuches
zur Errichtung und zum Betrieb eines
gemeinsamen Registerportals der Länder**

Vom 1. August 2008

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 30. November 2006 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuches zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder vom 12. Februar 2007 (GVBl. I S. 58) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 13 Abs. 1 am 13. Juni 2007 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 1. August 2008

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg
vertreten durch den Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

200

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 11 vom 20. August 2008

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0